

Wahlordnung des LandFrauenvereins Hoya e.V.

§ 5 (4) der Satzung des LFV:

Die Durchführung der Wahlen erfolgt nach der von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Wahlordnung

1. Berufung des Wahlausschusses
 - 1.1. Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen wird ein Wahlausschuss berufen, der aus 3 Mitgliedern besteht.
 - 1.2. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden auf einer der letzten Mitgliederversammlungen vor der Wahl den dort anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern vorgeschlagen und festgelegt.
 - 1.3. Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht dem Vorstand des LandFrauenvereins angehören und nicht für den Vorstand kandidieren.
 - 1.4. Die Mitglieder des Wahlausschusses bestimmen aus ihrer Mitte eine Wahlausschussvorsitzende.
2. **Vorbereitung der Wahlen**
 - 2.1. Der Wahlausschuss trifft alle für die Durchführung der Wahlen erforderlichen Vorbereitungen.
 - 2.2. Er beginnt seine Arbeit nach seiner Berufung vor dem Wahltermin mit der Bekanntgabe des Wahltermins, der zu wählenden Vorstandsmitglieder und der Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen.
 - 2.3. Wahlvorschläge sind nur gültig, wenn sie spätestens 2 Wochen vor dem Wahltermin (persönlich, Poststempel, Faxdatum, E-Mail-Datum) bei der Vorsitzenden des Wahlausschusses schriftlich eingegangen sind.
 - 2.4. Der Wahlausschuss holt die Zustimmung der Kandidatinnen für die Wahl ein.
 - 2.5. Liegen bis zum Wahltermin für einzelne Positionen keine Wahlvorschläge vor, so können die Mitglieder noch auf der Jahreshauptversammlung Kandidatinnen für den Vorstand vorschlagen.
3. **Durchführung der Wahl**
 - 3.1. Die Wahl erfolgt in geheimer schriftlicher Abstimmung nach der gültigen Satzung des LFV.
In jedem Jahr stehen in der Regel drei Mitglieder des Vorstandes zur Wahl.
Bei Neuwahl und Wiederwahl werden die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden der Hauptversammlung vom Vorstand vorgeschlagen (und gewählt von der Versammlung).
 - 3.2. Die Wahlen werden von der Vorsitzenden des Wahlausschusses geleitet. Sie wird von den beiden weiteren Wahlausschussmitgliedern unterstützt. Der Wahlausschuss kann weitere Wahlhelferinnen zur Mithilfe benennen.
 - 3.3. Vor der Wahl erhalten die Kandidatinnen die Gelegenheit, sich kurz persönlich vorzustellen.
 - 3.4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt schriftlich und geheim. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in der Regel in Einzelwahlgängen, wobei die Wahl der Stellvertreterinnen der jeweiligen Positionen und die Beisitzerinnen in einem Wahlgang gewählt werden können.
 - 3.5. Als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen erhält; im Fall von Stimmengleichheit findet zwischen den Kandidatinnen mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Im Fall der abermaligen Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
 - 3.6. Das Ergebnis der Wahlen wird in einer Niederschrift festgehalten, die von allen Wahlausschussmitgliedern unterschrieben wird. Die Wahlunterlagen müssen acht Wochen bei der Wahlausschussvorsitzenden aufbewahrt werden.

Die Wahlordnung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 13.03.2024 beschlossen.